

Berechnungsbeispiele zur Neuregelung der Besteuerung von Renten und Pensionen aufgrund des Alterseinkünftegesetzes

Beispiel 1 „Bestandspensionär“

Ein Beamter (Bund) ist seit 2003 im Ruhestand und bezieht am 1. Januar 2005 eine Pension von 1.500 €. Ab 1. Juli 2005 erhöhen sich die Pensionsbezüge aufgrund einer allgemeinen Besoldungs- und Versorgungsanpassung um 2 v.H. auf monatlich 1.530 €. Die jährliche Sonderzahlung (lt. BSZG - Bundessonderzahlungsgesetz) wird mit den Dezemberbezügen gezahlt und beträgt 758,11 € (ohne Berücksichtigung des Abzugs für Pflegeleistungen, § 4a BSZG).

1. Berechnungsschritt:

Berechnung des steuerfreien Anteils der Versorgungsbezüge für 2005
 (= Versorgungsfreibetrag einschließlich Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag),

Erläuterung: Für Bestandsfälle ist der Monat Januar maßgeblich. Bemessungsgrundlage für die Bestimmung des Versorgungsfreibetrages ist bei Versorgungsbeginn vor 2005 das Zwölfwache des Versorgungsbezuges für Januar 2005 zuzüglich der im Kalenderjahr (fiktiv) zustehenden Sonderzahlung von 4,17 v.H. der Jahresversorgung.

12 x 1.500 €	18.000,00 €
plus Sonderzahlung (berechnet auf Grundlage der Januarbezüge)	750,60 €
Summe (= Bemessungsgrundlage)	18.750,60 €
davon 40 v. H. (Versorgungsfreibetrag)	7.500,24 €
Höchstbetrag lt. Tabelle - Anlage A	3.000,00 €
plus Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	900,00 €
persönlicher Freibetrag	3.900,00 €

Der persönliche Freibetrag von 3.900 € bleibt bis zur Beendigung des Versorgungsbezugs bzw. bis zum Lebensende unverändert. Er gilt im übrigen auch für die abgeleiteten Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung.

2. Berechnungsschritt:

Ermittlung des zu steuernden Einkommens für 2005

Erläuterung: Bei der Einkommenssteuerveranlagung wird zum Freibetrag von 3.900 € die einheitliche Werbungskosten - Pauschale von 102 € addiert. Das Jahreseinkommen nach Abzug des persönlichen Steuerfreibetrages ergibt dann das zu versteuernde Einkommen für das Kalenderjahr 2005 (sofern keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte vorhanden sind).

6 x 1.500 € Versorgungsbezüge	9.000,00 €
6 x 1.530 €	9.180,00 €
plus Sonderzahlung (4,17 v.H. der Jahresbezüge) (ohne Berücksichtigung des Abzugs für Pflegeleistungen)	758,11 €
Jahreseinkommen	18.938,11 €
minus Versorgungsfreibetrag (einschließlich Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag)	3.900,00 €
minus Werbungskosten - Pauschale	102,00 €
steuerpflichtiges Einkommen	14.936,11 €

Ergebnis: Der Ruhestandsbeamte hat einen persönlichen Freibetrag von 3.900 €. Unter Berücksichtigung der Werbungskosten - Pauschale und des in die Lohnsteuertabelle eingearbeiteten Grundfreibetrages 2005 beträgt das **zu steuernde Einkommen = 7.292,11 €**. Steuerpflichtig ist nur der Betrag, der den Grundfreibetrag von 7.644,00 € für Alleinstehende bzw. 15.328,00 € für Verheiratete übersteigt (hier: 14.775,14 € minus 7.644,00 €)..

Beispiel 2 Abwandlung des Beispiels 1 „Neuzugang 2005“

Der Ruhestandsbeamte (Bund) wird erst zum 1. Juli 2005 in den Ruhestand versetzt. Seine Versorgungsbezüge für den Monat Juli betragen 1.530 € .

1. Berechnungsschritt:

Berechnung des steuerfreien Anteils der Versorgungsbezüge für 2005 (= Versorgungsfreibetrag einschließlich Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag)

Erläuterung: Bemessungsgrundlage für die Bestimmung des Versorgungsfreibetrags ist bei Versorgungsbeginn ab 2005 das Zwölfwache des Versorgungsbezuges für den ersten vollen Monat (hier: Juli 2005), zuzüglich der im Kalenderjahr zustehenden (fiktiven) Sonderzahlung (berechnet auf Grundlage der Julibezüge). Versorgungsfreibetrag einschließlich Zuschlag werden anteilig für die Monate, für die (noch) keine Versorgungsbezüge gezahlt werden, im Kalenderjahr 2005 gekürzt.

12 x 1.530 €	18.360,00 €
plus Sonderzahlung (berechnet auf der Grundlage der Julibezüge)	765,60 €
<hr/>	
Summe (= Bemessungsgrundlage)	19.125,61 €
davon 40 v. H. (Versorgungsfreibetrag)	7.650,24 €
Höchstbetrag lt. Tabelle Anlage A	3.000,00 €
plus Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	900,00 €
<hr/>	
Persönlicher Freibetrag	3.900,00 €
Persönlicher Freibetrag 2005, berechnet auf 6 Monate	 1.950,00 €

Der Freibetrag wird nur für das Kalenderjahr 2005, in dem der Beamte in den Ruhestand getreten ist, um 6 Monate auf 1.950 € gequotelt (3.900 € : 12 x 6). In den kommenden Jahren ist wie im Beispiel 1 bis zur Beendigung des Versorgungsbezugs der volle Freibetrag von 3.900 € steuerlich zu berücksichtigen.

2. Berechnungsschritt:

Ermittlung des zu steuernden Einkommens für 2005

Ergebnis: Das zu versteuernde Einkommen berechnet sich im Grundsatz wie im Beispiel 1. Es kann in diesem Beispiel aber nicht konkret ermittelt werden, weil das Jahreseinkommen zugrunde zulegen ist. Zum Einkommen durch Versorgungsbezug müßten die Dienstbezüge aus dem aktiven Beamtenverhältnis in den ersten 6 Monaten hinzugerechnet werden.

Beispiel 3 „Neupensionär ab 2006“

Eine Beamtin (Bund) wird voraussichtlich zum 1. Januar 2010 in den Ruhestand versetzt. Ihre Versorgungsbezüge für Januar würden rund 1.750 € betragen. Die mit den Dezemberbezügen fällige Sonderzahlung 2010 müßte in Höhe von 875 € gezahlt werden (unter Berücksichtigung der heutigen Rechtslage, aber ohne Abzug für Pflegeleistungen).

1. Berechnungsschritt:

**Berechnung des steuerfreien Anteils der Versorgungsbezüge für 2010
(= Versorgungsfreibetrag einschließlich Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag),**

Erläuterung: Bemessungsgrundlage für die Bestimmung des Versorgungsfreibetrags ist wie in Beispiel 2 bei Versorgungsbeginn ab 2005 das Zwölfwache des Versorgungsbezuges für den ersten vollen Monat (hier: Januar 2010), zuzüglich der voraussichtlichen Sonderzahlung, die im Kalenderjahr 2010 zusteht.

12 x 1.750 €	21.000,00 €
plus Sonderzahlung	875,00 €
<hr/>	
Summe (= Bemessungsgrundlage)	21.875,70 €
davon 40 v. H. (Versorgungsfreibetrag)	8.750,28 €
Höchstbetrag lt. Tabelle - Anlage A	2.400,00 €
plus Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	720,00 €
<hr/>	
persönlicher Freibetrag	3.120,00 €

Der persönliche Freibetrag von 3.120 € bleibt bis zur Beendigung des Versorgungsbezugs bzw. bis zum Lebensende unverändert. Er gilt ebenfalls für die abgeleiteten Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung.

2. Berechnungsschritt:

Ermittlung des zu steuernden Einkommens 2010

Wie in den vorangegangenen Beispielen ergibt sich das zu versteuernde Einkommen für das Kalenderjahr 2010 (sofern keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte vorhanden sind) nach Abzug des persönlichen Steuerfreibetrages von 3.120 € und der einheitlichen Werbungskosten - Pauschale von 102 € vom Jahreseinkommen (= Versorgungsbezüge im Kalenderjahr plus Sonderzahlung für das Kalenderjahr).